

“... wie wir vergeben unseren Schuldigern”.

Schulden und Schuld in der biblischen Tradition

Alfred Jäger zum 50. Geburtstag¹

von Frank Crüsemann

Christliche Wirtschaftsethik wird sich wie jede Form protestantischer Theologie letztlich an der Bibel zu orientieren haben. Und was immer dieses “letztlich” umfaßt, die einschlägigen biblischen Traditionen sind dabei zum Zuge zu bringen. Doch Wirtschaftsrecht und -ethik der Bibel sind bei uns kaum bekannt und nicht rezipiert. Ein Stück Wiederentdeckung, wie es sich mir in den letzten Jahren im Zusammenhang der Schuldenkrise der “Dritten Welt” und des unsagbaren wachsenden Elends, das damit einhergeht, neu erschlossen hat, soll im folgenden dargestellt werden. Zu solcher Entdeckung gehört freilich auch die Erkenntnis, daß die Texte von den heute Betroffenen schon immer so gelesen werden².

Das Vaterunser und mit ihm die Bitte um Vergebung wie die Erklärung, selbst zur Vergebung bereit zu sein, wird in jedem Gottesdienst gesprochen. Wissen wir, was wir da beten? Es geht mir um nichts anderes als die Erkenntnis, daß dieser Bitte im Herzen des christlichen Glaubens und damit dieser Glaube selbst auch etwas mit finanziellen, ökonomischen Schulden und ihrer Aufhebung zu tun hat. Die folgenden Materialien und Überlegungen sollen dazu beitragen, daß das Vaterunser nicht mehr gebetet werden kann, ohne daß diese Verbindung in Kopf und Herz auftaucht.

1 Zuerst in : Impulse. 50. Geburtstag von Alfred Jäger, hg. v. I. Bohn u.a., Privatdruck Bielefeld 1991, 131-141.

2 Dazu u. S. 102f.

I.

Daß wir Gott um Vergebung bitten und auf solche Vergebung angewiesen sind, ist Kernstück christlichen Glaubens. Das Vaterunser verbindet damit die eigene Bereitschaft, anderen zu vergeben (Mt 6,12). Das Gewicht dieser Verbindung zeigen die Sätze im unmittelbaren Anschluß an das Herrengebet: “Denn wenn ihr den Menschen ihre Verfehlungen vergebt, wird euch euer himmlischer Vater auch vergeben. Wenn ihr aber den Menschen nicht vergebt, wird euch euer himmlischer Vater auch nicht vergeben” (Mt 6,14f), also “mit welchem Maß ihr meßt, mit dem wird euch gemessen werden” (Mt 7,2). Daß das eine nicht ohne das andere geht, ist spätestens seit Jesus Sirach (28,2) eine breit belegte jüdische Erkenntnis³. Was aber ist genau mit dem “wie” gemeint? Walter Jens etwa übersetzt den griechischen Aorist vergangenheitlich: “Auch wir haben sie unseren Schuldern erlassen”⁴. Damit wäre die vollzogene eigene Vergebung Grundlage der entsprechenden Bitte an Gott. Im Griechischen liegt das nahe, doch steht hinter dem Vaterunser bekanntlich ein aramäisches Original. Der Aorist geht, so wird wohl mit Recht vielfach vermutet⁵, auf eine semitische AK-Form (“Perfekt”) zurück. Das aber hat durchaus die Präsensbedeutung der üblichen deutschen Übersetzung; genauer wird man an einen *Performativ* denken müssen: “... wie wir sie hiermit unseren Schuldern erlassen”. Die Bitte an Gott muß nicht von einer bereits abgeschlossenen, wohl aber von einer gleichzeitig wirksam werdenden Erklärung zur Vergebungsbereitschaft begleitet sein.

Sind nun damit aber auch ökonomische Schulden umfaßt? Sicher ist zunächst, daß es keinesfalls nur um solche geht, das zeigt unter anderem die genannte Parallele in Mt 6,14f, wo allgemeiner

3 Dazu H.P. Rüger, “Mit welchem Maß ihr meßt, wird euch gemessen werden”, ZNW 60, 1969, 174-182.

4 W. Jens, Am Anfang der Stall, am Ende der Galgen: Jesus von Nazareth, seine Geschichte nach Matthäus, Stuttgart 1972, 21; vgl. etwa a. U. Luz, Das Evangelium nach Matthäus (Mt 1-7), EKK I/1, 1985, 334.347f.

5 Zur Rekonstruktion der aramäischen Grundlage G. Dalman, Die Worte Jesu, 2¹⁹³⁰, 334ff; M. Black, Die Muttersprache Jesu, BWANT 115, 1982, 129ff; G. Schwarz, “Und Jesus sprach”. Untersuchungen zur aramäischen Urgestalt des Vaterunsers, BWANT 118, 1985, 226.

von "Verfehlungen" (*paraptōmata*) die Rede ist. Doch die in der Vaterunserbitte verwendeten Worte *opheilēmata* und *opheiletēs* bezeichnen im Griechischen sowohl ökonomische wie moralische oder sittliche Verpflichtungen⁶. So heißt es bei Plato: "Denn göttliches Recht verlangt, daß man als Schuldner (*opheilōn*) die ersten und größten Schulden (*opheilēmata*) als die ältesten und ehrwürdigsten aller Verpflichtungen abträgt, und daß man alles, was man erworben hat und besitzt, als Eigentum derer betrachtet, die uns erzeugt und aufgezogen haben ... und ihnen dadurch wie ein Darlehen die Fürsorgen und die Schmerzen zurückzahlt, die sie ... uns in der Jugend vorgestreckt haben" (Gesetze 717b.c.)⁷. Was geschuldet wird, umfaßt die Vermögensfragen.

Liegt also griechisch das im Prinzip gleiche Wortspiel wie im Deutschen (und Lateinischen) vor, so gilt das auch für das aramäische Original. Die Wissenschaft ist sich einig, daß es sich um eine Wiedergabe des Wortes *ḥōb/ḥōbā'* handelt⁸ und daß dieses Wort das zurückzahlende Darlehen, die moralisch-sittliche Verpflichtung wie die Sünde gegenüber Gott und den Mitmenschen meint. *Ḥōb* ist in der Bedeutung "schuldig sein, verpflichtet sein, etwas zu tun" seit dem 5. Jh. v.Chr. belegt⁹, etwa in den Verträgen aus Elephantine¹⁰. Es ist dann in der aramäischen Übersetzung des Alten Testaments, den Targumim, und zwar von deren Anfängen an zur Übersetzung der wichtigsten hebräischen Begriffe für "Sünde" geworden¹¹. Somit war das im Vaterunser verwendete Wort in

6 Vgl. etwa M. Wolter, Art. *opheiletēs* Schuldner/Sünder; *opheilē* Schulden/Schuld/Pflicht; *opheilēma* Schuld/Sünde; *opheilō* schulden, müssen, verpflichten, Exeget. Wörterbuch zum NT II, Stuttgart 1981, Sp. 1344-1350.

7 Übersetzung nach K. Schöpsdan, in: Gesetze Buch I-VI, Werke – Griechisch und Deutsch, Bd. 8/1, 1977, 259ff.

8 Vgl. die o. Anm.4 genannte Lit.

9 Vgl. etwa K. Beyer, Die aramäischen Texte vom Toten Meer, Göttingen 1984, Wörterbuch S.573.

10 Vgl. als Beispiel eines Leihvertrages A. Cowley, Aramaic Papyri of the fifth Century B.C., 21923, Nr.2 (S.4f), Z.15: "wir schulden (*nāḥōb*) dir Silber in der Höhe von ...".

11 Vgl. etwa Hiob-Targum zu Hi 33,9 (Beyer, Aramäische Texte [o. Anm.8] 291) zur Wiedergabe des hebräischen *'āwon*; außerdem sei auf TestLevi 46,7 (Beyer 208) hingewiesen.

der Sprache des Judentums zur Zeit Jesu der "allgemeinste Ausdruck für 'Sünde'"¹² und zugleich ein Begriff für materielle Schulden.

Der bisher dargestellte Sachverhalt ist in der neutestamentlichen Wissenschaft seit den Arbeiten Gustaf Dalmans am Anfang unseres Jahrhunderts allgemein anerkannt. Dennoch ist, soweit ich sehe, selten der Gedanke aufgekommen, die Versicherung "wie wir vergeben ..." könnte die Bereitschaft zur Schuldenstreichung mitmeinen¹³. Geht es nicht nur um ein Sprachspiel bzw. um ein sprachliches Bild? Immerhin gibt es im Neuen Testament wie in der Umwelt gewichtige Verwendungen solcher Vergleiche. Im Matthäusevangelium selbst ist das bekannteste Beispiel das Gleichnis vom Schalksknecht Mt 18,23-35, das man vielfach geradezu als Illustration der Vaterunserbitte angesehen hat. Dabei werden in V. 24.27ff die gleichen Begriffe für Schulden wie für ihre Streichung verwendet wie in Mt 6,12. Und ähnliche Vergleiche finden sich in jüdischen Texten. So wird die Vergebungsbereitschaft Gottes mit der eines Königs verglichen, der eine Stadt, die ihre Steuerschulden nicht bezahlt, mit Krieg bedroht. Da die Bürger die Mittel nicht haben, bitten sie um Erlass, der dann in drei Schritten gewährt wird¹⁴.

Handelt es sich bei all dem um reine Bildrede? Wird das Problem Schuld und Vergebung mit Beispielen aus der Welt der Finanzen verglichen, wobei aber jeder Schluß zurück auf Vorgänge in der Ökonomie, jede Anwendung in diesem Bereich nicht mitgedacht und deshalb methodisch unstatthaft ist? Oder ist umgekehrt eine solche Exegese unstatthaft, weil sie unhistorisch die Traditionen der Autoren und die Welt, in der sie leben, außer acht läßt?

12 So bereits Dalman, Worte Jesu (s.o. Anm.5) 338; die neueren Textfunde haben Dalmans Sicht bestätigt.

13 Gegenüber dem negativen Befund in der Fülle der Kommentare und sonstigen Literatur, deren Auflistung ich mir erspare, finden sich dem Folgenden entsprechende Andeutungen bei G. Theißen, Der Schatten des Galiläers, München 31987, 207 Anm.8; und H.G. Kippenberg, Die Entlassung aus Schuldknechtschaft im antiken Judäa, in: G. Kehrer (Hg.), "Vor Gott sind alle gleich". Soziale Gleichheit, soziale Ungleichheit und die Religion, Düsseldorf 1983, 102. Insbesondere ist aber zu verweisen auf D.E. Oakman, Jesus and the Economic Questions of His Day, Studies in the Bible and Early Christianity 8, Lewiston/N.Y. 1986, 153ff.

14 Tanchuma 178a; vgl. Bill. I, 799.

II.

Die Vaterunserbitte faßt jahrhundertelange Erfahrungen und große biblische Traditionen im Umgang mit Schulden auf eine neue und theologisch aufregende Weise zusammen. Und sie erschließt sich erst auf diesem Hintergrund.

In der agrarischen Welt der Antike und deshalb auch im alten Israel spielte die Schuldenproblematik eine viel größere Rolle, als es heute meist der Fall ist. In ihr tritt ein Grundwiderspruch der Gesellschaft zutage von einer Größenordnung und Bedeutung wie es gegenwärtig etwa der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist¹⁵. Das Beispiel eines Leihvertrages aus der jüdischen Kolonie im ägyptischen Elephantine (5. Jh. v. Chr.) – leider haben wir aus dem vorexilischen Israel bisher keine derartigen Dokumente – kann die Funktionsweise deutlich machen. Da leiht eine Frau gegen einen Zins von 60% per annum vier Schekel Silbergeld. “Wenn das zweite Jahr kommt, und ich dir nicht dein Silbergeld samt Zins zurückgezahlt habe, wie es schriftlich vereinbart wurde, dann hast du, Mešullam, samt deinen Kindern das Recht, alles was du von mir im Schatzhaus findest: Silber und Gold, Bronze und Eisen, Sklave und Sklavin, Gerste, Weizen und Lebensmittel, die du bei mir findest, als Pfand zu nehmen, bis dir Geld und Zins ersetzt sind”¹⁶. Bei nicht fristgerechter Rückzahlung erfolgt eine Pfandnahme (*‘erābôn* Z.9), dabei kann – und das ist für den üblichen und rechtsgültigen Ablauf entscheidend – der Wert des Pfandes den der Schuld durchaus übersteigen. Er tut das vor allem regelmäßig im Falle der personalen Pfandhaftung, die – im obigen Beispiel nur durch die Erwähnung der Sklaven berührt – weit verbreitet ist und die wichtigste Quelle der Sklaverei darstellt. Vor allem werden Kinder als Pfand genommen, wie in der kleinen Elisa-Erzählung aus 2Kön 4,1ff: “Eine Frau eines der Prophetenjünger rief Elischa an mit folgendem Worten: ‘Dein Knecht, mein Mann ist gestorben

15 Hierzu bes. R. Kessler, Das hebräische Schuldenwesen. Terminologie und Metaphorik, WuD 20, 1989, 181-196.

16 Cowley, Aramaic Papyri (s.o. Anm.10) Nr.10, S.29ff; Übers. im Anschluß an H. Kippenberg, Religion und Klassenbildung im antiken Judäa, StUNT 14, 1978, 58.

... Und nun kommt der Gläubiger (*nošeah*), um meine beiden Kinder für sich als Sklaven zu nehmen”. Der Tod des Vaters macht die Rückzahlung unwahrscheinlich und führt zum Zugriff auf die Kinder als Pfandhaftung.

Viele biblische Texte haben solche Vorgänge im Hintergrund. “Der Reiche herrscht über die Armen, und zum Sklaven gegenüber dem Gläubiger wird, wer eine Anleihe macht”, formuliert das Sprichwort die bis heute gültige Wahrheit (Spr 22,7). Sklaverei, Landverlust, Hunger und Bettelarmut sind Stufen der Abhängigkeit, die durch Verschuldung entsteht. Wenn Amos sagt, daß man den Gerechten um Geld verkauft (Am 2,6), wenn Jesaja davon spricht, daß die Reichen Haus an Haus und Feld an Feld reihen (Jes 5,8), oder wenn Micha beobachtet, daß sie nach Äckern und Häusern gieren (Mi 2,1) – stets stehen die Schuldenproblematik und ihre Regeln im Hintergrund. Die biblische Ethik der sozialen Gerechtigkeit ist zum guten Teil an ihr entwickelt worden. Und nur verwiesen sei hier darauf, daß sie auch hinter manchen der Klagen des Psalters stehen dürfte¹⁷.

Wo finden die Verschuldeten Hilfe? In 2Kön 4,1ff ist es ein Wunder, wodurch Elisa der Witwe Mittel zur Tilgung bewirkt. Doch schon im 8. Jh. v. Chr. sind, wie die prophetischen Anklagen zeigen, solche Vorgänge so verbreitet, daß einzelne Wunder nicht mehr helfen. Bei Habakuk heißt es: “Wehe, der vermehrt, was nicht sein ist – wie lange? – und sein Joch schwer macht durch Pfandnahme! Werden nicht plötzlich aufstehn, die dir Zins zahlen ... und du wirst ihnen zur Beute?” (Hab 2,6f). Doch ist ein organisierter Aufstand der Schuldner genauso Ausnahme geblieben wie das Wunder. Ein anderer Weg bot sich an.

In den Staaten des Zweistromlandes hat es schon recht früh, ab ca. 2500 v. Chr. – also nicht allzu lange, nachdem dort überhaupt so etwas wie ein Staat entstanden war – sogenannte *mēšarum*-Erlasse gegeben. Die altbabylonischen Könige haben darin in unregelmäßigen Abständen, oft am Beginn einer Herrschaftsübernahme, ei-

17 Vgl. Kessler, Schuldenwesen (s.o. Anm.15) 191f; F. Crüsemann, Im Netz. Zur Frage nach der “eigentlichen” Not in den Klagen der Einzelnen, in: Schöpfung und Befreiung, Festschr. C. Westermann, Stuttgart 1989, 139-148.

nen allgemeinen Schuldenerlaß ausgerufen¹⁸. Als Hintergrund kann angenommen werden, daß die Anhäufung von Schuld- und Zinslasten einen lähmenden Effekt auf das gesamte Wirtschaftsleben hatten und nur so Elend und Stagnation überwunden werden konnten¹⁹. Der besterhaltene dieser Erlasse stammt von *Ammi-Saduqa* (ca. 1646-1626 v.Chr.), dem vierten Nachfolger des bekannten Hammurapi von Babylon. Darin heißt es in § 1: "Zu begleichende Rückstände der Lehensbauern, Hirten, Abdecker, im Sommerweidengebiete Beschäftigten und 'Ertragbringer' des 'Palastes' – damit sie erstarken und um sie billig zu behandeln, ist es erlassen; der Eintreiber ergreift gegen die Familie des 'Ertragbringers' keine Zwangsmaßnahmen". § 2 gilt der "Kaufmannschaft Baylons". § 3 lautet: "Wer Gerste oder Silber einem Akkader oder Amurräer (als Darlehen, auf) Zins oder zur 'Entgegennahme' ... ausgeliehen hat und (sich darüber) eine Urkunde hat ausstellen lassen – weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, ist seine Urkunde hinfällig; Gerste oder Silber kann er nach dem Wortlaute eben der Urkunde nicht eintreiben (lassen)"²⁰. Wie die weiteren Paragraphen des Erlasses zeigen, sind jeweils präzise bezeichnete Gruppen der Bevölkerung mit genauen Folgebestimmungen betroffen. Und sie sind bei den verschiedenen Königen und ihren Maßnahmen jeweils differenziert.

Aufhebung, ersatzlose Streichung gerade auch der "privaten" Schulden gehört hier zur Aufrichtung der "gerechten Ordnung", die den Königen und damit dem Staat obliegt. Typisch ist dabei der unregelmäßige Abstand und also die Unberechenbarkeit²¹. Solche Verfügungen sind bis ca. 1600 v.Chr. belegt. Leider wissen wir nicht, wie spätere Staaten, etwa der neuassyrische, hier verfahren sind²². Wichtig ist, daß sich hier zeigt, Israel steht mit seinen

18 Das Material ist jetzt gesammelt bei F.R. Kraus, *Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit*, SDIO XI, 1984.

19 Zu Absicht und Effektivität dieser Erlasse vgl. bes. H. Olivier, *The Effectiveness of the Old Babylonian Mesarum Decree*, JNSL 12, 1984, 107-113.

20 Übersetzung nach Kraus, *Verfügungen* (s.o. Anm.18) 168ff. (Zitat: 171).

21 Das betont v.a. H. Olivier, *The Periodicity of the Mésarum again*, in: *Text and Context*, Festschr. F.C. Fensham, Sheffield 1988, 227-235.

22 Olivier, *Periodicity* (s.o. Anm.21) verweist darauf, daß "some of its features remained prevalent in the later practices of kidinnutu and of the Neo-Assyrian royal decrees of andurárum" (228); zu ersterem vgl. W.F. Leemans, *Kidinnu*, un-

wirtschaftsrechtlichen Versuchen nicht allein; es handelt sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung der staatlichen Ordnung notwendig erschienen und die belegbar auch in Realität umgesetzt wurden, also nicht etwa religiös-utopische Projektionen blieben²³. Zu verweisen ist darauf, daß auch die gesetzlichen Regelungen zum Ende jeder Schuldklaverei nach drei (so Codex Hammurapi §117) bzw. sechs Jahren (Ex 21,2ff; Dtn 15,12ff) ebenfalls rechtliche Durchbrechungen verbreiteter ökonomischer Regeln der Verschuldung darstellen.

Israel hat auf die Schuldenproblematik in seinem ältesten Rechtsbuch, dem sogenannten Bundesbuch (Ex 20,22 – 23,33), mit Regeln zur Freilassung von Schuldklaven (Ex 21,2ff) sowie einem grundsätzlichen Zinsverbot (Ex 22,24) reagiert, das den Leihvorgang entschärfen sollte. Es hat daran stets festgehalten (Dtn 23,30; Lev 25,36f). Daß Zinsnahme mit dem Willen Gottes unvereinbar ist, ist bekanntlich bis in die Reformationszeit wirksam gewesen und erst im Zusammenhang der weitgehenden Aufgabe biblischer Ethik in der Neuzeit aus der Theologie verdrängt worden.

Das neben dem Zinsverbot wichtigste biblische Wirtschaftsgesetz steht in Dtn 15,1ff:

"(1) Nach sieben Jahren sollst du einen Erlaß veranstalten. (2) Und folgende Bewandnis hat es mit dem Erlaß: Jeder Inhaber eines Darlehens soll aus seiner Hand lassen, was er seinem Nächsten geliehen hat. Er soll seinen Nächsten und seinen Bruder nicht bedrängen, denn man hat einen Erlaß für Jhwh ausgerufen. (3) Den Ausländer darfst du bedrängen, doch was du bei deinem Bruder stehen hast, soll deine Hand loslassen".

Es geht hier um das siebte Jahr, in dem ursprünglich weder Saat noch Ernte, sondern eine sakrale Brache stattfinden sollte (Ex 23,14f) und das vom Deuteronomium ganz neu geprägt wird. Statt auf mögliche Erträge des Landes zu verzichten, sollen alle Außenstände "losgelassen" (*šmt*) werden, darauf zielt diese kreative

symbole de droit divin babylonien, in: *Symbolae ad ius et historiam antiquitatis pertinentes*, Festschr. J.C. van Oven, Leiden 1946, 36-61; zu letzterem vgl. N.P. Lemche, *Andurárum and Mišarum: Comments on the Problems of Social Edicts and their Application in the Ancient Near East*, JNES 38, 1979, 11-21.

23 Belege bei Olivier, *Effectiveness* (s.o. Anm.19).

Neufassung der Tradition. Es geht, wie die im Detail schwierigen Formulierungen²⁴ von V. 2f, deutlich dann aber V. 9 sagen, um Schuldenerlaß. Das Gesetz reflektiert eine Reihe der dabei auftretenden Probleme. So soll der Schuldenerlaß nur binnenwirtschaftlich gelten, nicht aber im Außenhandel (V.3)²⁵. V. 7ff handelt von der Frage, wer dann überhaupt noch leihen wird. Dabei liegt dann ein großes Gewicht auf der religiösen Begründung. Man muß aber grundsätzlich – und gerade vor dem Hintergrund der babylonischen Tradition – von der Unterstellung absehen, die rechtssetzenden Kräfte in Israel seien pure Utopisten gewesen. Die Formulierungen zeigen vielmehr durchdachte ökonomische Absicht. So gelesen liegt hier der Versuch vor, solche Schuldenerlasse – anders als in Babylonien – regelmäßig und damit grundsätzlich auch berechenbar zu machen. Wichtiger als die Frage, wer dann noch leihen wird, war den Autoren offenbar die Frage, wozu und warum überhaupt geliehen wird. Wer mit dem (versteckten) Ziel leiht, Abhängigkeit zu erzeugen, und das wird die Regel gewesen sein, verliert durch das Gesetz seine Grundlage. Nur wer so großzügig leiht, daß innerhalb der Frist bis zum nächsten Sabbatjahr wirklich eine effektive Lageänderung eintritt, die dem Verschuldeten eine Rückzahlung erlaubt, hat Aussicht auf Rückzahlung.

Damit ist im Deuteronomium ein regelmäßiger Schuldenerlaß Teil des in der Tora formulierten Gotteswillens geworden. Daß der in Spr 22,7 formulierte Kreislauf, wonach Armut abhängig macht und Abhängigkeit Armut verstärkt, durchbrochen werden soll, ist unaufhebbarer Teil biblischer ethischer und rechtlicher Tradition. Es gibt einige Texte, die zeigen, daß diese Regel umstritten und umkämpft war. Geldverleiher und Sklavenbesitzer unterwarfen sich solchen Gesetzen nicht freiwillig. So geht es in Jer 34,8ff um eine Befreiung der Schuldklaven, was faktisch auf eine Streichung der der jeweiligen Dienstverpflichtung zugrundeliegenden Schulden hinauslief. Um im Moment höchster Gefahr Gott zu versöhnen, läßt

24 Die obige Übersetzung geht – entgegen der verbreiteten Änderung bzw. Ergänzung des hebräischen Textes (vgl. F.L. Hossfeld/E. Reuter, Art. *nāšā'* II, ThWAT V, 1986, 660; Lit.) – davon aus, daß er gemäß dem Ausdruck in V.3b verstanden werden muß: "seine/deine Hand loslassen".

25 Hier steht nicht der Begriff *ger*, der den daueransässigen Fremden meint, sondern *nākrī*, der Ausländer, der nur kurz, etwa als Händler im Lande weilt.

man die Sklaven frei; kaum scheint die Gefahr vorbei, werden sie zurückgeholt. Der andere Text steht in Neh 5:

Es erhob sich aber ein großer Klageruf des Volkes und (besonders) ihrer Frauen über ihre jüdischen Brüder. Da waren nämlich einige, die sagten: "Unsere Söhne und Töchter 'müssen wir verpfänden', damit wir Getreide bekommen und zu essen haben und unser Leben fristen". Und da waren andere, die sagten: "Wir müssen unsere Felder und unsere Weinberge und unsere Häuser verpfänden, damit wir Getreide bekommen in der Hungerzeit". Und es waren (wieder) andere, die sagten: "Wir mußten Geld leihen für die (Bezahlung der) Königssteuer ... Aber nun sind wir doch von demselben Fleisch und Blut wie unsere Brüder und ihre Kinder wie unsere Kinder, und doch sollen wir unsere Söhne und Töchter zu Sklaven dienstbar werden lassen, und einige von unseren Töchtern sind (bereits) dienstbar geworden, und wir können nichts dagegen tun, denn unsere Felder und unsere Weinberge gehören anderen" (5,1-5)²⁶.

Die drei genannten Gruppen zeigen Stufen der Abgängigkeit: Verpfändung von Kindern, Verpfändung von Land, also der Lebensgrundlage der Familie, und schließlich Verkauf an Heiden, wo nicht einmal mehr die innerisraelitischen Gesetze gelten. Deutlich ist, daß die Mädchen die ersten sind, die dies Schicksal erleiden mußten (v.5). Die Klage erfolgt in einer außergewöhnlichen Situation, mitten im Mauerbau in Jerusalem, der von Nehemia betrieben wird. Das Werk kann nur vollendet werden, wenn die sozialen Konflikte entschärft werden. So setzt Nehemia unter Einsatz seiner Autorität als persischer Gouverneur einen allgemeinen Schuldenerlaß durch. Dabei haben auch der Streik der Arbeiter, die Klage der Frauen, die religiöse Tradition seit dem Deuteronomium ihren Anteil gehabt.

In etwa der gleichen Zeit, in die das Wirken Nehemias gehört, wird vor allem unter Esra die Tora, der schriftliche Gotteswille, zugleich von den Persern autorisiertes Recht in der Provinz Juda²⁷.

26 Text und Übersetzung nach A.H.J. Gunneweg, Nehemia, KAT XIX/2, 1987, 84.

27 Zu diesem Vorgang der "Reichsautorisation" vgl. F. Crüsemann, Der Pen-

Teil der Tora sind Zinsverbot und Schuldenerlaß. Insbesondere die Urkunde in Neh 10 nennt die Gesetze der Tora, die in dieser Zeit als *essentials* angesehen wurden und auf die ein eigener Verpflichtungsakt stattfand (Neh 10,1f.29f). Dazu gehört ausdrücklich der Sieben-Jahresrhythmus des Sabbatjahres und der damit verbundene Schuldenerlaß (v.32). Von da an ist ein solches Sabbatjahr spurenweise in der jüdischen Geschichte verfolgbar²⁸. Nicht anders etwa als der ebenfalls stets umstrittene Sabbat oder andere Weisungen der Tora wurde der Schuldenerlaß von denen praktiziert, die den Gotteswillen tun wollten.

In dieser Zeit des nachexilischen Judentums erfolgte dann auch der Sprachwechsel vom Hebräischen zum Aramäischen, von dem oben die Rede war. In der hebräischen Bibel hatten spätestens seit dem Auftreten des Amos die Verschuldung und ihre sozialen Folgen auch religiös und theologisch eine große Rolle gespielt, die genannten Gebote der Tora gehören dazu. Doch begrifflich haben die Worte für Sünde gegen Gott oder gegen die Mitmenschen einerseits und die Terminologie des Schuldenwesens nichts miteinander zu tun. Sachebene und Sprachebene fielen auseinander. Das gilt sogar noch für die griechische Bibelübersetzung, wo die Begriffe von Mt 6,12 und 18,23ff allein für den ökonomischen Sektor verwendet werden (z.B. Dtn 24,10 G). Erst mit der Übersetzung ins Aramäische kommt es hier zu Veränderungen. So wird im Targum das gleiche Wort *hōb* für die Sünde Abrahams (Gen 20,9), die in Gerichtsverfahren zu ahndende Tat von Dtn 19,15 sowie die Schuldherren²⁹ von Jes 3,12 verwendet. Und in einem Psalmenmidrasch heißt es: "Du bist ein großer Gott und meine Schulden (*hōbaj*) sind groß. Es steht einem großen Gott an, daß er große Schulden erlasse"³⁰.

tateuch als Tora. Prolegomena zur Interpretation seiner Endgestalt, EvTh 49, 1989, 255ff (Lit.).

28 Das Material bei B.Z. Wacholder, *The Calendar of Sabbatical Cycles During the Second Temple and the Early Rabbinic Period*, HUCA 44, 1973, 153-196 = ders., *Essays on Jewish Chronology and Chronography*, New York 1976, 1-44.

29 Statt der *nāšim* (Frauen) des MT haben G und T offenbar *nošim* (Geldverleiher) gelesen.

30 Midr. Teh. 19,13, vgl. Dalman, *Worte Jesu* (s.o. Anm.5) 336.

III.

Von der Tora, in der regelmäßiger Schuldenerlaß Teil des formulierten Gotteswillens ist, sagt der Evangelist Matthäus, daß kein einziges Jota und kein einziges Häkchen von ihr wegfallen wird (Mt 5,17f; vgl. 23,2f u.a.). Bei der Interpretation der Vaterunserbitte ist das in Rechnung zu stellen. Die griechische Fassung von Dtn 15,1ff verwendet genau die Begriffe, die in Mt 6,12 bzw. 18,24.27ff vorkommen³¹. Es liegt zweifellos eine Anspielung vor, die beim Gewicht der Tora für die frühen christlichen Gruppen wie besonders für das Mt-Evangelium kein Zufall sein kann.

Nun geht es hier nicht um den regelmäßigen Schuldenerlaß im siebten Jahr. Daß veränderte soziale Umstände auch das Judentum zu einem neuen Umgang mit dem Text der Tora zwangen, zeigt die Tatsache, daß genau an diesem Punkt einer der massivsten Brüche mit der alttestamentlichen Tradition vorliegt. Der große Gelehrte Hillel, ein Zeitgenosse Jesu, hat durch den Erlaß des sogenannten *Prosbol* faktisch Dtn 15,1ff außer Kraft gesetzt³². Weil, wie die Mischna überliefert (Schebiit 10,2-4)³³, das Volk sich abhalten ließ, einander zu leihen, was auf dem Hintergrund der massiven Verarmung in der römischen Zeit zu sehen sein wird, ordnete Hillel an, daß die Schuldscheine entpersönlicht, d.h. einem Gerichtshof übergeben werden können. Damit war ein vorgängiger Verzicht der Schuldner auf die Wirkung des siebten Jahres verbunden. Der *Prosbol* zeigt, welche Bedeutung Schulden im Judentum der neutestamentlichen Zeit hatten. Besonders massiv wird das sichtbar, als die Aufständischen gegen Rom im Jahre 66 als erstes die im Tempel aufbewahrten Schuldscheine vernichteten³⁴.

Die Aussagen der Evangelien kann man von diesem Hintergrund nicht trennen. Der Bitte um Vergebung steht unmittelbar voran die um das tägliche Brot. Es ist für die, die sie beten, keineswegs gesichert. In einem solchen Milieu ist die Frage, ob Schulden erlassen werden, nicht aufzuteilen in eine ethisch-religiö-

31 Vgl. bes. F.C. Fensham, *The Legal Background of Mt vi 12*, NT 4,1960, 1f.

32 Vgl. etwa A. Rothkoff, Art. *Prosbol*, EncJud 13, 1971, 1181f.

33 Deutsche Übers. in: *Textbuch zur neutestamentlichen Zeitgeschichte*, NTD Ergänzungssreihe 8, 1979, 76.

34 Josephus, *Bell. Jud.* II 426f.

se und eine materiell-finanzielle Seite, beides ist nicht trennbar. In Mt 5,25f etwa ist vom Schuldturn die Rede, in den der kommt, welcher Schulden nicht bezahlen kann. Auch im Gleichnis vom Schalksknecht wird er genannt (18,30)³⁵. Schulden und Schuldenerlaß spielen auch sonst eine Rolle (z.B. Lk 7,41ff). Auf diesem Hintergrund muß man es für absolut ausgeschlossen halten, daß in der Vaterunserbitte gemeint sein könnte: "... wie wir vergeben unseren Schuldnern – soweit nicht materielle Schulden berührt sind" (aber so ähnlich beten doch offenbar wir). Vergebung von Schuld umschließt, soweit vorhanden, Tilgung finanzieller und damit sozialer Abhängigkeiten. Bildhälfte und Sachhälfte sind in der damaligen Welt in diesem Bereich nicht einfach zu trennen. Eine Exegese, die das behauptet, tut im Grunde genau das, was das Schalksknechtsgleichnis aufdecken will: Man redet theologisch von der Riesenschuld, die Gott uns erläßt, und läßt erpresserische finanzielle Abhängigkeiten weiter bestehen.

Erst von hierher erschließt sich m.E. die eigentliche theologische Leistung der Bitte des Vaterunsers: Gefordert wird nicht regelmäßiger Schuldenerlaß alle sieben Jahre, nicht der von oben von Staats wegen angeordnete Schuldenerlaß aus gegebenem Anlaß, weder eine vorgängige Verzichtserklärung auf Praktizierung der Tora wie im Prosbol, noch Spiritualisierung des Schuldbegriffs und Trennung von Realität und Religion wie in der üblichen christlichen Auslegung, sondern Koppelung der Vergebung, die wir von Gott erbitten und die wir zum Leben brauchen mit dem Erlaß aller Schuld unsererseits, wobei finanzielle Schulden eingeschlossen sind. Man kann nicht selbst Vergebung der Schuld erwarten, ohne selbst zum Verzicht auf die Außenstände bereit zu sein.

Menschen, die heute in Umständen leben, die denen der Antike verwandt sind, erfassen diesen Sinn sofort³⁶. So heißt es im Evangelium der Bauern von Solentiname: "Wir sollen unseren Schuldigern vergeben. Das kann irgendeine Beleidigung sein. Es können

aber auch Geldschulden sein. Ich sage nicht, daß wir unser Geld nicht von einem zurückfordern sollen, der etwas hat, aber einem, der nichts hat, dem sollen wir auch diese Schuld vergeben. Für viele Reiche ist es leichter, eine Beleidigung zu vergeben, als eine Geldschuld zu streichen'. – 'Wann hat man je einen Reichen eine Geldschuld vergeben sehen!' – 'Und dann kann ein Reicher dieses Gebet auch nicht beten, wenn er nicht bereit ist, nicht nur Beleidigungen, sondern auch die Schulden zu vergeben'³⁷. Im Spanischen ist im übrigen kirchenoffiziell die Übersetzung "Schulden" (deudas) durch "Beleidigungen/Kränkungen" (offensas) ersetzt worden³⁸; die deutsche Wiedergabe der "Schulden" durch einen Singular (statt des Plurals im griechischen Text) und der "Schuldner" durch das Kunstwort "Schuldiger" geht in ähnliche Richtung.

Können wir diese Bitte, richtig interpretiert, überhaupt mitsprechen? Ich weiß es nicht. Vieles wird daran hängen, wer das "wir" ist, das da spricht, denn es geht ja nicht um "meine", sondern um "unsere Schulden". Weder können wir Schulden erlassen, die wir nicht in der Hand haben, noch können wir uns aus den großen ökonomischen Verflechtungen ausklammern, weder als Einzelne, noch als christliche Gemeinde. Aber wer immer Gott mit dem Vaterunser um Verzeihung bittet, steht im Bann dieses Zusammenhangs. Ich denke, daß wir faktisch die Bitte so verstehen: "Vergib uns, daß wir unseren Schuldnern nicht vergeben können". Vielleicht ist es schon viel, wenn wir das Vaterunser nicht mehr beten können, ohne daß dieser Zusammenhang mit anklingt. Und was hieße es denn, daß Gott uns auch solches vergibt? Dazu verweise ich auf folgende kleine chassidische Geschichte: "Woran erkennen wir wohl", fragte Rabbi Bunam seine Schüler, 'in diesem Zeitalter ohne Propheten, wann uns eine Sünde vergeben ist?' Die Schüler gaben mancherlei Antwort, aber keine gefiel dem Rabbi. 'Wir erkennen es', sagte er, 'daran, daß wir die Sünde nicht mehr tun'³⁹.

35 Vgl. Josephus, Bell. Jud. II 273; dazu a. Textbuch (s.o. Anm. 33) 79 und insgesamt der folgende Beitrag von M. Leutzsch in diesem Band.

36 Vgl. bes. a. F. Hinkelammert, Der Schuldenautomatismus. Wirtschaftspolitische und wirtschaftstheoretische Zugänge zur Verschuldung Lateinamerikas, in: K. Füssel u.a. (Hg.), "... in euren Häusern liegt das geraubte Gut der Armen". Ökonomisch-theologische Beiträge zur Verschuldungskrise, Fribourg/Brig 1989, 141ff.

37 E. Cardenal, Das Evangelium der Bauern von Solentiname. Gespräche über das Leben Jesu in Lateinamerika, GTS 327, Bd.1, 21980, 102.

38 Cardenal, ebd.; Hinkelammert, Schuldenautomatismus (s.o. Anm.36) 141.

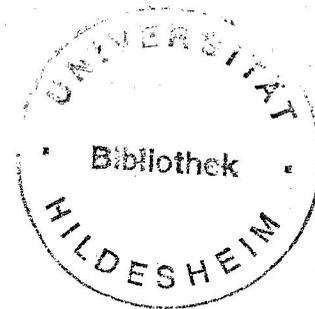
39 M. Buber, Die Erzählungen der Chassidim, Werke III, 1963, 637.

Schuld und Schulden

Biblische Traditionen in
gegenwärtigen Konflikten

Herausgegeben von Marlene Crüsemann
und Willy Schottroff

Chr. Kaiser



UB Hildesheim
93:01095

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Schuld und Schulden: biblische Traditionen in gegenwärtigen
Konflikten / hrsg. von Marlene Crüsemann und
Willy Schottroff. – München: Kaiser, 1992
(Kaiser-Taschenbücher; 121)
ISBN 3-459-01948-4
NE: Crüsemann, Marlene [Hrsg.]; GT

© 1992 Chr. Kaiser Verlag, München
Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks,
der fotomechanischen Wiedergabe und Übersetzung.
Umschlag: Ingeborg Geith, München, unter Verwendung
eines Motivs von Sano di Pietro (1406-1481)
Satz: Text & Form, Hannover
Druck und Bindung: Clausen & Bosse, Leck
Printed in Germany